

Benutzerordnung für die Mehrzweckhalle und die Außensportanlagen

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Mehrzweckhalle incl. sämtlicher Nebenräume sowie der Außensportanlagen.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle und die Außensportanlagen sind Eigentum der Gemeinde Maulburg. Sie sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.
- (2) Die Mehrzweckhalle und die Außensportanlagen stehen zur Durchführung kultureller, sportlicher, schulischer und sonstiger Veranstaltungen sowie zu Übungs- und Trainingszwecken, in erster Linie einheimischen, aber auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Mehrzweckhalle und auf den Außensportanlagen gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für den Vereins- und Schulsport, sowie für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlagen unterwirft sich jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen, sowie allen im Zusammenhang mit ihnen getroffenen Anordnungen.

§ 3

Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und kann auf gemeindliches Personal delegiert werden.
- (2) Die Mehrzweckhalle und Außensportanlagen werden von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Aufsicht und Überwachung erfolgt durch den Hausmeister bzw. seinen Stellvertreter sowie dem Platzwart. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen der Mehrzweckhalle sowie der Außensportanlagen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichtbeachtung sind sie befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle bzw. der Außensportanlage zu veranlassen. Darüber hinaus hat das mit der Brandwache beauftragte Personal in brandschutztechnischen Angelegenheiten ein Weisungsrecht.
- (3) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bei Vereins- und Schulsport sowie bei Veranstaltungen, ist der jeweilige Übungsleiter, Lehrer bzw. Veranstalter verantwortlich.

- (4) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden, erkennbaren Ordnungsdienstes verpflichtet, desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Sperrzeit, Schankerlaubnis, Versammlungsstättenverordnung usw.) und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen aller Art obliegt dem Veranstalter, bei der Durchführung von Trainings- und Übungsstunden und beim Schulsport dem jeweiligen Übungsleiter bzw. Lehrer.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Die Mehrzweckhalle, deren Einrichtung, die zur Nutzung bereitgestellten Sportgeräte und die Außenportalanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf rationelle und sparsame Benutzung ist unbedingt zu achten.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nur auf den vorgesehenen Stellplätzen außerhalb des Gebäudes und der Außenportalanlagen gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen gelten bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Kleintierschau).
- (4) Für kulturelle Veranstaltungen sowie für den Schulsport steht ein Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung. Im Trainingsbetrieb sind die Nutzer hierfür selbst verantwortlich.
- (5) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie an das Fundbüro weiterleitet.
- (6) Die Installation von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern ist verboten. Sämtliches Anbringen von Werbung (Werbeposter, Bandenwerbung etc.) ist nur mit Genehmigung des Hausmeisters erlaubt.
- (7) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Räume, Einrichtungen bzw. Geräte und die Außenanlagen in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Halle und deren Räume, Einrichtungen bzw. Geräte und die Außenanlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 7

Zuwiderhandlung / Hausverbot

Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Gemeinde zeitweise oder im Wiederholungsfalle dauernd aus der Mehrzweckhalle ausgeschlossen oder von den Außensportanlagen verwiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Mehrzweckhalle

§ 1

Allgemeiner Teil

- (1) In der gesamten Mehrzweckhalle incl. sämtlicher Nebenräume gilt absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter sowie die Übungsleiter sind für die Einhaltung verantwortlich.
- (2) Die Bedienung aller haustechnischen Anlagen darf nur vom Hausmeister bzw. seinem Vertreter vorgenommen werden. Mit der Bedienung der Hallentrennvorhänge und der für sportliche Zwecke eingebauten Einrichtungen können außer dem Hausmeister mit dessen ausdrücklicher Genehmigung andere Personen betraut werden.
- (3) Die Mehrzweckhalle bleibt in den Schulsommerferien für vier Wochen geschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, den genauen Zeitraum festzulegen. Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit dem Hausmeister Ausnahmen zulassen.

§ 2

Benutzung für Trainings- und Übungszwecke

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle incl. aller Räumlichkeiten, regelt sich nach den zwischen Gemeinde, Vereinsvorständen und Schule getroffenen Vereinbarungen und dem danach aufgestellten Hallenbelegungsplan. Änderungen sind nur nach Vereinbarung mit der Gemeinde zulässig. In besonderen Fällen kann die Gemeinde nach Rücksprache mit dem betroffenen Benutzer bzw. Veranstalter Abweichungen von den obigen Festsetzungen genehmigen.
- (2) Die Halle darf nur in Hallenschuhen mit sauberen, nicht markierenden Sohlen betreten werden. Die Hallenschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Hallenschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird bei Unterrichts- und Trainingsbetrieb grundsätzlich auf die Lehrer bzw. Übungsleiter übertragen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten anschließend wieder verschlossen werden.
- (4) Die Übungsleiter haben als erste die Räumlichkeiten zu betreten und dürfen sie erst verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass diese sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Hallenräume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder Lehrers betreten.
- (5) Für zusätzliche Spielfeldmarkierungen sind spezielle Klebebänder zu verwenden, die nach Übungsschluss wieder rückstandsfrei entfernt werden müssen.
- (6) In der Mehrzweckhalle gilt absolutes Harzverbot. Bälle, welche mit Harz bespielt wurden, dürfen nicht verwendet werden.
- (7) Ballspiele sind in der Mehrzweckhalle nur mit hallengeeigneten Bällen, die nicht zuvor im Freien verwendet wurden, zulässig. In sämtlichen Nebenräumen sind Ballspiele verboten.
- (8) Lehrer und Übungsleiter haben sich vor Übungsbeginn von der Betriebssicherheit und vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Vor oder während der Übungsstunde

festgestellte Schäden und Bedenken wegen mangelnder Sicherheit sind dem Hausmeister umgehend mitzuteilen. Dieser hat unverzüglich die Gemeinde zu verständigen. Die betreffenden Geräte sind vom Hausmeister zu kennzeichnen und außer Betrieb zu stellen.

- (9) Vereinseigene Turngeräte dürfen mit Einwilligung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Für solche Geräte oder sonstiges Vereinsinventar übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 3

Benutzung für Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen werden in der jährlichen Vereinsvorständebesprechung koordiniert und dann in einem Veranstaltungskalender festgehalten. Private Termine werden erst im Anschluss vergeben. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen, sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Gemeinde zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung der Halle ohne vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde ist nicht gestattet.
- (2) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken und ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden angebracht werden. Das Anheften von Plakaten ist nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister und unter Beachtung der o.e. Vorschriften erlaubt. Eingebachte mobile Veranstaltungstechnik und Dekorationsmaterial werden von der Gemeinde durch einen Meister für Veranstaltungstechnik abgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.
- (4) Für jede Veranstaltung ist spätestens drei Wochen vorher ein genehmigter Bestuhlungsplan vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn nach einem baupolizeilich genehmigten Bestuhlungsplan bestuhlt wird. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die im Bestuhlungsplan festgelegte Besucherzahl nicht überschritten wird. Für Veranstaltungen ohne Mobiliar beträgt die zulässige Höchstbesucherzahl 1.500 Personen. Bei Erreichen der Höchstbesucherzahl ist der Hausmeister bzw. die Brandwache berechtigt, die Hallenzugänge zu schließen.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge frei, zugänglich und unverschlossen sind. Diese dürfen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung der Brandwache oder Hausmeisters geöffnet werden.
- (6) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Die Bewirtung erfolgt in Regie des Veranstalters. Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen in der Halle verboten. Die Gemeinde kann im Einzelfall festlegen, dass im Barbetrieb und bei Sportveranstaltungen Mehrwegbecher verwendet werden müssen.
- (8) Die Hallenräume und die Außenanlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und besenrein, die Wirtschaftsräume und -einrichtungen in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand durch den Veranstalter dem Hausmeister zu übergeben. In

besonderen Einzelfällen kann mit Genehmigung durch die Gemeinde bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages abgebaut, aufgeräumt und gereinigt werden.

- (9) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geräte, Geschirr etc.) benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Hausmeister zu übergeben. Fehlendes Geschirr sowie Beschädigungen an der Halle sowie an den zur Halle gehörenden Außenanlagen, Parkplätzen, sowie an sonstigem Inventar, entsprechend den Aufzeichnungen des Hausmeisters, hat der Veranstalter nach Feststellung der Schadenshöhe durch die Gemeinde unverzüglich nach Anforderung zu bezahlen. Hierüber wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Hausmeister zu unterzeichnen ist.
- (10) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.

III. Außensportanlagen

- (1) Das Betreten des Rasenplatzes und der Leichtathletikanlagen darf nur in entsprechenden Sportschuhen (Fußballschuhe, Turnschuhe, Rennschuhe) erfolgen.
- (2) Besteht die Vermutung, dass infolge schlechter Witterung, Frost u.a. Schäden auftreten können, so sind die Anlagen sowohl für die Veranstaltungen als auch für den Trainings- und Übungsbetrieb zu sperren. Über die Benutzbarkeit der Anlagen entscheidet der Platzwart.
- (3) Die Reinigung und Instandhaltung der Anlagen und der benutzten Geräte und Einrichtungen ist Sache des Veranstalters bzw. der Benutzer. Festgestellte Beschädigungen sind dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen.

Maulburg, den 31.01.2011

Multner, Bürgermeister